

Anlage
zur Friedhofssatzung vom 15.11.2010
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

- **Gebührenverzeichnis** -

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) gemäß § 29 Friedhofssatzung (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung (Satzungsänderung v. 09. Dezember 2024)

I. Gebühren für Grabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. Überlassung eines Reihengrabs | |
| 1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 430 € |
| 1.2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.470 € |
| 2. Überlassung eines Wiesenerdgrabs | 1.940 € |
| 3. Überlassung eines Urnenreihengrabs | |
| 3.1. als Erdgrab | 550 € |
| 3.2. als Wiesenurnengrab (anonym oder mit Gedenkplatte) | 640 € |
| 3.3. in einer Nische der Urnenstele | 1.600 € |
| 3.4. in einem Urnengrab unter Bäumen (Bronze-Baumscheibe) | 1.170 € |
| 3.5. in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld (UGF) | 540 € |
| 3.6. im Urnengrab unter der Trauerbirke (Ginkoblatt) | 540 € |
| 4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) | |
| 4.1. an einem Wahlgrab je Einzelgrabfläche | 3.060 € |
| 4.2. an einem Urnenwahlgrab mit Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.090 € |
| 4.3. an einem Urnenwahlgrab mit Nutzungsdauer von 35 Jahren | 1.450 € |
| 4.4. an einer Nische der Urnenstele mit Nutzungsdauer von 25 Jahren | 2.850 € |
| 4.5. in einem Urnenwahlgrab unter Bäumen mit Nutzungsdauer von 25 Jahren
(Bronze-Baumscheibe) | 2.260 € |
| 4.6. an einem Urnengemeinschaftsgrab mit einer
Nutzungsdauer von 15 Jahren (UGF) | 540 € |
| 5. für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr | |
| 5.1. bei Wahlgräbern je Einzelgrabfläche (Nr. 4.1) | 87 € |
| 5.2. bei Urnenwahlgräbern (Nr. 4.2 und 4.3) | 41 € |
| 5.3. bei Nischen in Urnenstelen (Nr. 4.4) als Wahlgrab | 114 € |
| 5.4. bei Urnengräbern unter Bäumen (Bronze-Baumscheibe/Nr. 4.5) als Wahlgrab | 90 € |
| 5.5. bei Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nr. 1.1) | 28 € |
| 5.6. bei Urnengemeinschaftsgräbern (PGF) | 36 € |
| 5.7. bei Urnengräbern unter der Trauerbirke (Ginkoblatt) | 36 € |

6. Auswärtigenzuschläge

Für die Leistungen der Ziffern 1 bis 5 wird für Auswärtige ein Zuschlag in Höhe von jeweils 50 % erhoben.

Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Heiningen ist.

Ausgenommen hiervon ist:

wer früher in Heiningen gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen hat;

- 6.1. der Ehegatte des unter Nr. 6.1 fallenden Grabnutzungsberechtigten;
- 6.2. wer seine Wohnung in Heiningen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat;
- 6.3. der überlebende Ehegatte eines in einem Heiningen Wahlgrab bestatteten Heiningen Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird;
- 6.4. wer mindestens 20 Jahre in Heiningen mit Hauptwohnsitz gewohnt hat.

II. Gebühren für Bestattungsdienst

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für die Erdbestattung | |
| 1.1 von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 170 € |
| 1.2 von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.390 € |
| 2. für die Beisetzung von Aschen | |
| 2.1 in einem Erdgrab | 350 € |
| 2.2 in einer Urnenstele | 350 € |
| 2.3 in einem Urnengrab unter Bäumen oder Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege | 350 € |
| 3. für Leichenträger je Träger | 65 € |
| 4. für das Abräumen eines Grabes | nach tatsächlichem Aufwand |
| 5. für den Organisten | nach tatsächlichem Aufwand |
| 6. andere Leistungen | nach tatsächlichem Aufwand |

Für die Leistungen der Ziffern 1 und 2 wird für Beisetzungen an Samstagen ein Zuschlag in Höhe von 20 % und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 40 % erhoben.

III. Gebühren für Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Benutzung des Feierraumes in der Aussegnungshalle | 410 € |
| 2. Benutzung der Leichenzelle zur Aufbahrung | 220 € |

IV. Sonstige Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 50 € |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| 2.1. für einen Einzelfall | 25 € |
| 2.1. für eine Dauerzulassung | 150 € |
| 3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 25 € |
| 4. für sonstige gewerbliche Tätigkeit | von 25 bis 50 € |
| 5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | von 25 bis 75 € |
| 6. Bei Verzicht auf weitere Ausübung von Grabplatznutzungsrechten vor Ablauf der Nutzungsdauer wird eine Pflegegebühr in Höhe von 50,00 € je Jahr der restlichen Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Verzichts fällig. | |